OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652070/37/WP/GJ**

Datum: **Linz, 28. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__ vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. März 2021 zu GZ: VerkR-055-04-12-2021, betreffend die Entziehung der Fahrschulbewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch zu lauten hat: „Herrn A__ wird die erteilte Fahrschulbewilligung am Standort C-Straße vom 15. Dezember 2014 zu GZ: VerkR-22-43-2014 Gi/Fs gemäß § 115 Abs. 1 KFG entzogen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem im Rubrum angeführten Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 17. März 2021 zu GZ: VerkR-055-04-12-2021 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) jene Fahrschulbewilligung entzogen, die zuvor mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. Dezember 2014 zu GZ: VerkR22-43-2014-Gi/Fs für den Standort D__ erteilt wurde. Grund für die Entziehung sei ein Mangel an Vertrauenswürdigkeit des Bf (§ 109 Abs. 1 lit. b KFG). Die damit verbundene Gesamtwertung des Persönlichkeitsbilds habe ergeben, dass vom Bf nicht erwartet werden könne, den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrschule zu gewährleisten.

2. Mit dem Schriftsatz vom 16. April 2021 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dem gegenständlichen Entziehungsbescheid würden unrichtige bzw. unvollständige Sachverhaltsfeststellungen, wesentliche Verfahrensmängel und inhaltliche Rechtswidrigkeiten zugrunde liegen.

3. Mit Schreiben vom 29. April 2021 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt sodann dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) vorgelegt.

4. Im Zuge der Vorbereitung auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, zum Wohlverhalten des Bf seit Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 12. November 2020 zu GZ: LVwG 651659/29/KH (betreffend die Versagung der Errichtung eines weiteren Fahrschulstandorts in E__ [ebenfalls] wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit) Stellung zu nehmen. Insbesondere sollte dargelegt werden, ob neben den Umständen, die im verfahrensgegenständlichen Bescheid zur Entziehung der Bewilligung geführt haben, ähnliche oder andere Vorwürfe gegen den Bf erhoben wurden bzw. entsprechende Verfahren anhängig sind.

5. Mit Schriftsatz vom 08. September 2025 übermittelte die bB sodann den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 10. März 2025 (GZ: VERK-2017-391909/6-Ste), mit dem die Ermächtigungen zur Abhaltung von theoretischen Fahrprüfungen, zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen im Zentralen Führerscheinregister sowie zur Erfassung und Übermittlung gespeicherter Daten an das Zentrale Führerscheinregister widerrufen wurden. In diesem Bescheid wird zusammengefasst ausgeführt, dem Bf sei mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. November 2011 (GZ:0031891/2011) die Bewilligung für den Betrieb einer Fahrschule am Standort

F-Straße erteilt worden, ehe die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land in weiterer Folge mit Bescheid vom 15. Dezember 2014 (GZ: VerkR22-43-2014-Gi/FS) die Bewilligung zur Standortverlegung in die C-Straße erteilt habe. Mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 31. Dezember 2014 seien sodann jene oben angeführten Ermächtigungen (zu den GZ: Verk-270.365/9-2014-Aum, Verk-270.365/10-2014-Aum und Verk-270.365/11-2014-Aum) erteilt worden, die der Bf mit Schreiben vom 03. Februar 2025 zurückgelegt habe.

6. Mit dem Schriftsatz vom 15. September 2025 wies auch der Bf (unter Beifügung des genannten Bescheids des Landeshauptmanns) darauf hin, dass er die Fahrschulbewilligung (aufgrund seines Pensionsantritts) zurückgelegt habe und es in der Zeit vom November 2020 bis zur Zurücklegung der Fahrschulberechtigung zu keinerlei Konflikten mit der Behörde gekommen sei.

7. Mit Schriftsatz vom 25. September übermittelte die Stadt Wels sodann auch das entsprechende Zurücklegungsschreiben vom 03. Februar 2025, welches sich laut Betreff unmissverständlich auf die Genehmigungen durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (zu GZ: VerkR-22-43-2014) und die Genehmigung durch die Landeshauptstadt Linz (zu GZ: 0031891/2011) bezog und mit 01. April 2025 als wirksam gelten solle.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen ist, dass eine mündliche Erörterung der Rechtssache weitere Klärung erwarten lässt. Aus der unstrittigen Zurücklegung der Fahrschulbewilligung folgt, dass weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, weshalb ein Entfall der Verhandlung auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC entgegensteht (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

2. Der unter Punkt I. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als S A C H V E R H A L T festgestellt. Dem jüngsten Schriftverkehr liegt die Zurücklegung der Fahrschulbewilligung des Bf für den Standort G__ zugrunde, dem der Widerruf jener Ermächtigungen folgte, die mit Bescheid vom 31. Dezember 2014 erteilt wurden. Der Bf hat somit mit Wirkung vom 01. April 2025 die Genehmigungen 0031891/2011 (Stadt Linz) und VerkR-22-43-2014-Gi/Fs (Bezirkshauptmannschaft Wels-Land) aufgrund seines Pensionsantritts zurückgelegt und insoweit den Betrieb seiner Fahrschule ab diesem Zeitpunkt aufgegeben. Im Übrigen wurde die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsmittels im verfahrensgegenständlichen Bescheid nicht ausgeschlossen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Es bestehen keine Gründe, an der Authentizität der enthaltenen Schriftstücke und dem Wahrheitsgehalt ihrer Inhalte zu zweifeln.

III. Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung der Oö. BVB-Übertragungsverordnung Wels/Wels-Land, LGBl Nr. 5/2019 idF LGBl. Nr. 71/2025 lautet wie folgt:

§ 2. Übertragung behördlicher Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Statutarstadt Wels

[…] (2) In folgenden Rechtsmaterien wird in den spezifisch genannten Angelegenheiten die behördliche Zuständigkeit von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Statutarstadt Wels als Bezirksverwaltungsbehörde übertragen:

1. Angelegenheiten nach den §§ 108 bis 118 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, einschließlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Verwaltungsübertretungen sowie der Vollstreckung der verhängten Strafen in diesem Zusammenhang. […]

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 lauten wie folgt:

§ 109. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die […]

b) vertrauenswürdig sind, […]

§ 115. Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes

(1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn der Fahrschulbetrieb […] mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat.

(2) Die Fahrschulbewilligung ist ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Klassen zu entziehen, wenn

a) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt; die Entziehung seiner Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist jedoch nicht allein als Grund für die Entziehung der Fahrschulbewilligung ausreichend, […]

Die maßgebliche Bestimmung des Führerscheingesetzes, BGBl. Nr. 120/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2018 lautet wie folgt:

§ 36. Sonstige Zuständigkeiten

(1) Der Landeshauptmann ist zuständig für:

1. die Erteilung von Ermächtigungen:

a) an Fahrschulen zur Abhaltung von theoretischen Fahrprüfungen gemäß § 11 (Prüfungsstellen),
(Anm.: lit. b aufgehoben durch Z 82, BGBl. I Nr. 61/2011)
c) an Fahrschulen und Vereine gemäß § 4a Abs. 6 Z 1 zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen gemäß § 4c Abs. 1 im Zentralen Führerscheinregister, sofern die jeweils durchführende Stelle zur Durchführung dieser Maßnahme berechtigt ist,
d) an Fahrschulen, Aufsichtspersonen und Fahrprüfer zur Eintragung der in § 16b Abs. 1 und 4 genannten Daten – diese haben von Amts wegen unter Entfall der Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 und 3 zu erfolgen; […]
(4) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie die Bestellung gemäß Abs. 1 Z 2 sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 5 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Aufgaben nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden oder es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist. Wurden von der Fahrschule oder von den gemäß § 16b Abs. 1a ermächtigten Vereinen die von der Bundesrechenzentrum GmbH vorgeschriebenen Abgaben für die gemäß § 16b Abs. 1 letzter Satz durchzuführende Anfrage an das Zentrale Melderegister für das dem laufenden Jahr vorangegangenen Jahr ganz oder teilweise nicht entrichtet, so hat die Bundesrechenzentrum GmbH den Landeshauptmann, der die Ermächtigung gemäß Z 1 lit. d erteilt hat, darüber zu informieren. Dieser hat die genannte Ermächtigung bis zur Entrichtung aller offenen Beträge zu widerrufen. […]

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023 lauten wie folgt:

Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

§ 28. Erkenntnisse und Beschlüsse – Erkenntnisse

(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. […]

§ 31. Beschlüsse

(1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
(2) An seine Beschlüsse ist das Verwaltungsgericht insoweit gebunden, als sie nicht nur verfahrensleitend sind.
(3) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind § 29 Abs. 1 zweiter Satz, 2a, 2b, 4 und 5, § 30, § 38a Abs. 3 und § 50 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Der aus § 28 VwGVG abzuleitende Sachbegriff umfasst den Inhalt des Spruchs und damit allein jene Angelegenheit, die von der Verwaltungsbehörde „zu entscheiden war" (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 36; mit Verweis auf die Leitentscheidung VwGH, 26. Juni 2014, 2014/03/0063). Diese Angelegenheit, die im Spruch des verfahrensgegenständlichen Bescheids Ausdruck findet, bildet den äußeren Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Prüfungsbefugnis (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 37 mwN).

1.2. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ist die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrschulbewilligung für den Standort G__ zu beurteilen. Für derartige Verfügungen ist gem § 2 Abs. 2 Z 1 der Oö BVB-Übertragungsverordnung Wels/Wels Land allein der Bürgermeister der Statutarstadt Wels als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Hierzu gilt, dass Fahrschulbewilligungen gem § 115 KFG entweder wegen Nichtbetrieb nach Abs. 1 par cit oder anderer Gründe (wie etwa dem Verlust der Vertrauenswürdigkeit) nach Abs. 2 par cit entzogen werden können.

Der behördlich verfügte Bewilligungsentzug stützt sich im gegenständlichen Fall auf den Verlust der Vertrauenswürdigkeit als persönliche Voraussetzung (§ 115 Abs. 2 lit. a KFG; § 109 Abs. 1 lit. b KFG). Dieser stellt – anders als die Sanktionierung bestehender Verstöße – eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme dar, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen etwa durch Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften im Fahrschulbetrieb ereignen; dabei ist aufgrund der in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen eine Prognose über das künftige Verhalten des betreffenden Inhabers einer Fahrschulbewilligung zu erstellen (*Grubmann*, Kraftfahrgesetz[5] [2023] § 115 Anm 3).

Da grundsätzlich jede Entscheidung des Verwaltungsgerichts, welche die Angelegenheit (allenfalls unter Rückgriff auf den Inhalt [bzw Abspruch] eines bekämpften Bescheides) erledigt, an die Stelle des bekämpften Bescheides tritt, muss das Verwaltungsgericht eine (neue) Prognoseentscheidung treffen, die neben zwischenzeitlichem Wohlverhalten (*Grubmann*, Kraftfahrgesetz[5] [2023] § 115 Anm 3; verweisend auf UVS Salzburg, 24. April 2007, UVS-22/10013/4-2007) auch alle weiteren bis dahin verwirklichten Umstände zu berücksichtigen hat. Zu diesen Umständen zählt zweifelsfrei auch die Zurücklegung der Fahrschul-bewilligung, da diese jede nachfolgende Bewertung künftiger Vertrauenswürdigkeit gegenstandslos erscheinen lässt.

So hat der Bf mit Schriftsatz vom 03. Februar 2025 eben diese verfahrensgegenständliche Bewilligung (konkret die Bewilligung der Bezirkshaupt-

mannschaft Wels-Land vom 15. Dezember 2014 zu GZ: VerkR22-43-2014) mit Wirkung vom 01. April 2025 aufgrund seines Pensionsantritts zurückgelegt. Damit steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest, dass der Betrieb aus heutiger Sicht mehr als sechs Monate lang ununterbrochen geruht hat und damit die Entziehung schon bereits nach § 115 Abs. 1 KFG zu verfügen war.

1.3. Dementsprechend erübrigt sich die Erstellung einer (neuen) Prognose über eine mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch den Bf. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit in dem Moment (materiell) gegenstandslos wird, in dem der Betroffene auf die der Entscheidung zugrundeliegende Berechtigung verzichtet, da diesfalls keine günstigere Stellung bewirkt werden kann (zur materiellen Gegenstandslosigkeit vgl etwa die Einstellung eines Wiederaufnahmeverfahrens, weil dieses gegenüber der Versetzung in den Ruhestand keine günstigere Stellung bewirkte; VwGH, 25. Mai 2016, 2013/12/0188).

Sofern die Einstellung des Betriebs nach Einbringen der Beschwerde nicht bereits nach § 115 Abs. 1 KFG zu verfügen wäre, hätte das Verwaltungsgericht das Verfahren wohl wegen materieller Klaglosstellung einstellen müssen. Denn auch wenn die bB ihre Entscheidung nicht amtswegig behebt (und damit die formelle Grundlage des Rechtsschutzbedürfnisses beseitigt), muss angenommen werden, dass das Rechtsschutzbedürfnis aufgrund der (materiellen) Gegenstandslosigkeit der Prognoseentscheidung entfällt (vgl hierzu *Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 33 VwGG [Stand 1.10.2018, rdb.at] Anm 1 mwN; zur analogen Anwendung des § 33 VwGG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vgl *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 32 mwN).

2. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Die Bewilligung ist angesichts der Zurücklegung und der darauffolgenden durchgehenden Untätigkeit nach § 115 Abs. 1 KFG zu entziehen. Auf eine etwaige fehlende Vertrauenswürdigkeit des Bf muss aufgrund der Gegenstandslosigkeit der damit verbundenen Prognose-entscheidung nicht weiter eingegangen werden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidungskompetenz der Verwaltungs-gerichte und der Entziehung der Fahrschulbewilligung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil